

# **Kantonale Opferhilfeverordnung**

**(Änderung vom 13. Dezember 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die kantonale Opferhilfeverordnung vom 22. Mai 1996 wird geändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

---

## **Kantonale Opferhilfeverordnung** **(Änderung vom 13. Dezember 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die kantonale Opferhilfeverordnung vom 22. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Leistungs-  
bezogene  
Kostenanteile

§ 10 a. Die kantonale Opferhilfestelle kann für die Beitragsjahre 2012 und 2013 von den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung abweichen und pauschalierte, leistungsbezogene Kostenanteile ausrichten.

---

## **Begründung**

Gemäss Art. 9 des Opferhilfegesetzes (OHG) haben die Kantone für fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zu sorgen. § 1 des Einführungsgesetzes zum OHG (EG OHG) sieht vor, dass private Organisationen als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden können. Mit der Anerkennung erhält die Beratungsstelle Anspruch auf Ausrichtung eines Kostenanteils an die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz notwendigen Aufwendungen (§ 3 Abs. 1 EG OHG).

Bis 2005 wurde der Betrieb der Beratungsstellen mit den Staatsbeiträgen finanziert. Die Ausrichtung der Kostenanteile erfolgte nach Prüfung und Genehmigung des jeweiligen Voranschlages gestützt auf die Jahresrechnung (vgl. §§ 10 ff. kantonale Opferhilfverordnung). Ab dem 1. Januar 2006 erfolgte ein Systemwechsel von der defizit- zur leistungsorientierten Finanzierung. Mit dem Systemwechsel soll zum einen eine bessere Steuerung des Angebots durch den Kanton als Auftraggeber ermöglicht und zum andern mehr Transparenz bezüglich der erbrachten Leistungen und der dafür eingesetzten Mittel erreicht werden. Die Grundlagen der Zusammenarbeit sowie die Abgeltung der Leistungen werden in einem für jeweils zwei Jahre geltenden Leistungsauftrag festgelegt.

Weil die kantonale Opferhilfverordnung in den §§ 11 ff. eine Betriebsfinanzierung der Beratungsstellen vorsieht, wurde die für die Festsetzung der Staatsbeiträge zuständige kantonale Opferhilfestelle in § 10a der kantonalen Opferhilfverordnung ermächtigt, für die Vertragsdauer 2010 und 2011 pauschalierte, leistungsbezogene Kostenanteile auszurichten (RRB Nr. 1919/2009).

Das neue Finanzierungsmodell hat sich bewährt, eine entsprechende Anpassung der kantonalen Opferhilfverordnung ist in Arbeit. Gestützt auf die mit den Beratungsstellen abgeschlossenen Leistungsaufträge soll die Ausrichtung der Staatsbeiträge auch 2012 und 2013 wieder leistungsorientiert erfolgen, weshalb die kantonale Opferhilfestelle zu ermächtigen ist, für die Beitragsjahre 2012 und 2013 pauschalierte, leistungsbezogene Kostenanteile auszurichten.

Mit den Opferberatungsstellen wurden – unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrat – Leistungsaufträge für 2012 und 2013 abgeschlossen. Zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs der leistungsorientierten Ausrichtung der Staatsbeiträge ist die Änderung von § 10a der kantonalen Opferhilfverordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.